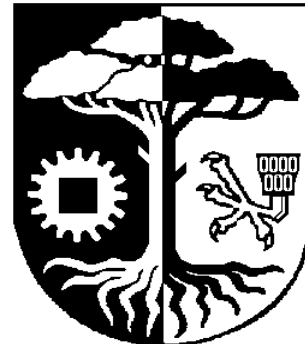


Amtsblatt

für die Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

28. September 2004

Nr.: 39 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 05. Oktober 2004	2
2. Bekanntmachung der Ortsbeiratssitzung des Ortsteiles Genshagen der Stadt Ludwigsfelde am 07. Oktober 2004	3
3. Bekanntmachung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung (Entwidmung), Gemarkung Genshagen, Flur 3, Flurstücke 4/41 und 394 (teilweise) und Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 410 (teilweise), Strecke 6132 Berlin Anhalter Bf – Halle Hbf der DB Netz AG, Streckenkilometer ca. 20,85 bis 21,08	4
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz	5

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 05. Oktober 2004 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Vorstellung eines fachanwaltlichen Gutachtens über klagerrelevante Aspekte des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Flughafens Schönefeld und Beschlussfassung zur weiteren Verfahrensweise hinsichtlich eines Klageverfahrens
- 3.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
 - 3.1. Vorlage Nr. 1.048 - Benennung von Straßen in der Stadt Ludwigsfelde – Kernstadt
Neufassung
 - 3.2. Vorlage Nr. 1.090 - Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte
Neufassung
 - 3.3. Vorlage Nr. 1.110 - Bebauungsplan Nr. 7.4 "Sportzentrum Fichtestraße" Stadt Ludwigsfelde
- Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen (Abwägungsprotokoll)
- Satzungsbeschluss
 - 3.4. Vorlage Nr. 1.111 - Sanierungsrechtliche Genehmigung zum Teilabriss und zur Nutzungsänderung des Wohngebäudes Potsdamer Straße 35 – 43 in Ludwigsfelde
 - 3.5. Vorlage Nr. 2.018 - Bebauungsplan Nr. 3.2 "Wohnen am Rathenower Weg" (Preußenpark) Stadt Ludwigsfelde
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
 - 1.1. Vorlage Nr. 1.112 - Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 2/337 und 2/339 der Flur 12 Gemarkung Ludwigsfelde
 - 1.2. Vorlage Nr. 1.115 - Vergabe von Winterdienstleistungen
 - 1.3. Vorlage Nr. 1.120 - Vergabe von Bauleistungen:
Gestaltung der Fläche der ehemaligen Brunnengaststätte im Anton-Saefkow-Ring

2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 27. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 07. Oktober 2004 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1.0. Einwohnerfragestunde

2.0. Vorbereitung der Seniorenweihnachtsfeier am 07. Dezember 2004 im Schloss Genshagen

3.0. Sonstige Informationen des Ortsbürgermeisters

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 27. September 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung (Entwidmung), Gemarkung Genshagen, Flur 3, Flurstücke 4/41 und 394 (teilweise) und Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 410 (teilweise), Strecke 6132 Berlin Anhalter Bf – Halle Hbf der DB Netz AG, Streckenkilometer ca. 20,85 bis 21,08

Die Stadt Ludwigsfelde gibt die folgende Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 17.09.2004 bekannt:

1. Die Grundstücke in der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Genshagen, Flur 3, Flurstücke 4/41 mit einer Fläche von 340 m² und 394 (Teilfläche von ca. 350 m²) und Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 410 (Teilfläche von ca. 7.500 m²) sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung zum 26. Oktober 2004 entlassen (entwidmet).
2. Durch die Entwidmung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt, so dass die Flächen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen werden und vollständig in die kommunale Planungshoheit übergehen.
3. Der als Anlage 2 beigefügte Lageplan (Maßstab 1:1.000) vom 01.10.2003 ist Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides.

Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes mit den dazugehörigen Unterlagen kann im Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, in 12169 Berlin, Tel. 030/77007132) und im Zeitraum

vom 11.10.2004 bis 12.11.2004

während der Dienststunden

Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27 (Auslegungsraum) eingesehen werden.

Ludwigsfelde, 27.09.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch den Landrat

Herrn Giesecke

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der

Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 03
14974 Ludwigsfelde

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Scholl

- im Folgenden die Stadt genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt jedoch bewährt hat, soll die Stadt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2004 Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,

- c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.

- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/Datum: Luckenwalde, 14.09.2004

Ort/Datum: 09.09.2004

Landkreis
i. V.

Stadt Ludwigsfelde
i. V.

gez. Schreiber
Erste Beigeordnete

gez. Gerhard
Erster Beigeordneter